

II-3474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1. 21.891/13-2/1988

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 9. März 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

1453/AB

1988-03-11

Klappe -- Durchwahl

zu 1523/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten HUBER,
HINTERMAYER, HAUPT, Ing. MURER und
PARTIK-PABLE betreffend bäuerliche
Bezieher von Hilflosenzuschüssen
(Nr. 1523/J)

Die anfragenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die Studie des Dipl. Ing. Werner PEVETZ "Lebensverhältnisse von Altbauern und Altbäuerinnen", in der der schwer verständliche Zusammenhang zwischen der Anzahl der Bezieher von Hilflosenzuschüssen mit der Betriebsgröße aufgezeigt wird. Diese Studie kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß ehemalige Inhaber von land(forst)wirtschaftlichen Betrieben in der Größe zwischen 5 und 10 ha nur zu 12 % den Hilflosenzuschuß beziehen, frühere Inhaber von Betrieben in der Größe über 50 ha hingegen zu 81 %. Die Anteilszunahme erfolgt dabei, abgesehen von Inhabern kleinsten Betriebe, von Größenstufe zu Größenstufe kontinuierlich und verhält sich spiegelbildlich zum Bezug von Ausgleichszulage. An diese Aussage werden folgende Fragen angeschlossen:

1. Seit wann ist Ihrem Ressort das Ergebnis der Pevetz-Studie bekannt?
2. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zu dem erstaunlichen Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Bezug des Hilflosenzuschusses?

3. Wurden seitens Ihres Ressorts schon Untersuchungen hinsichtlich der Korrelation zwischen Pensionshöhe und Bezug des Hilflosenzuschusses durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben?
4. Sollte dies der Fall sein: was haben diese Untersuchungen ergeben?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus aus Ihrer Sicht?

Ich beeindre mich, der Beantwortung dieser Anfrage zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen voranzustellen.

Die österreichische Sozialversicherung ist von dem Grundgedanken beherrscht, daß allen Gruppen von Erwerbstätigen das gleiche Maß an Sozialer Sicherheit zuteil werden soll. In diesem Sinne sind auch die Voraussetzungen für die Gewährung des Hilflosenzuschusses in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen gleichlautend geregelt. Es steht daher allen Beziehern einer Pension der Anspruch auf Hilflosenzuschuß zu, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen. Hiebei ist es völlig ohne Belang, ob der Pensionsanspruch auf dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, auf dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder auf dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz beruht. Den Organen der Vollziehung und mir als oberste Aufsichtsbehörde über die Sozialversicherungsträger obliegt es, daß auch die vom Gesetzgeber für den Anspruch auf Hilflosenzuschuß maßgebenden Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Dazu kommt, daß Entscheidungen der Sozialversicherungsträger, mit denen ein geltend gemachter Anspruch auf Hilflosenzuschuß abgelehnt worden ist, zur Überprüfung an unabhängige Gerichte (Arbeits- und Sozialgerichte) durch Klage herangetragen werden. Somit ist Gewähr geboten, daß

jeder, der als hilflos anzusehen ist und die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt, auch tatsächlich den Hilflosenzuschuß erhält. Hierbei wäre noch hervorzuheben, daß die Feststellung der Hilflosigkeit von medizinischen Befunden über den Leidenzustand des Anspruchswerters und der weiteren, auf medizinischer Sachkunde beruhenden Äußerung abhängt, welche Verrichtungen des täglichen Lebens dem Anspruchswertler noch zugemutet werden können. Im Zuge der Prüfung und Feststellung der Hilflosigkeit im Einzelfall wird aber, soweit mir bekannt, die Größe des ehemals bewirtschafteten land(forst)wirtschaftlichen Betriebes nicht ersichtlich gemacht.

Die vorstehenden Ausführungen lassen deutlich erkennen, daß Feststellungen über die Hilflosigkeit im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung in keinen wie immer gearteten Zusammenhang mit der Größe des übergebenen land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gebracht werden können und daß es daher für die Vollziehung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften nicht ausschlaggebend ist, nach welchen anderen, für die Hilflosigkeit nicht maßgebenden Unterscheidungsmerkmalen sich die Gruppe der Bezieher von Hilflosenzuschüssen zusammensetzt. Es stützen daher diese grundsätzlichen Überlegungen die Ansicht, daß auf die Vollziehung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften Untersuchungsergebnisse wie die der in Rede stehenden Studie keinen maßgeblichen Einfluß auszuüben vermögen.

Im übrigen werden die Schlußfolgerungen aus der Studie durch statistische Aufzeichnungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern eindeutig widerlegt. Diese Aufzeichnungen erfassen alle Bezieher eines Hilflosenzuschusses zu einer Pension aus der bäuerlichen Sozialversicherung nach dem Stand vom Februar 1988. Sie beruhen allerdings auf der

Größe des Einheitswertes der übergebenen land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und nicht - wie die Studie - auf der flächenmäßigen Größe des übergebenen Betriebes. Dies deshalb, weil der Einheitswert als Ertragswert eine maßgebliche Größe für die Beitragsbemessung und späterhin auch für die Pensionsbemessung darstellt. Nach diesen Unterlagen beträgt der Anteil der Hilflosenzuschußbezieher, ausgedrückt in einem Hundertsatz der in Betracht kommenden Anzahl der Pensionsbezieher:

EHW-Stufen:	Pensionen	davon mit HLZ	Ant. in %
- 50.000	105.659	23.724	22,45
v. 51.000 - 100.000	32.081	6.564	20,46
v. 101.000 - 150.000	16.290	2.612	16,03
v. 151.000 - 200.000	10.924	1.157	10,59
v. 201.000 - 250.000	5.717	552	9,66
v. 251.000 - 300.000	3.024	302	9,99
v. 301.000 - 350.000	2.039	174	8,53
v. 351.000 - 400.000	1.358	93	6,85
v. 401.000 - 450.000	973	53	5,45
v. 451.000 - 500.000	729	50	6,86
v. 501.000 - 550.000	528	27	5,11
v. 551.000 - 600.000	432	27	6,25
v. 601.000 - 650.000	315	20	6,35
v. 651.000 - 700.000	246	19	7,72
v. 701.000 - 750.000	171	10	5,85
v. 751.000 - 800.000	142	5	3,52
v. 801.000 - 850.000	103	6	5,83
v. 851.000 - 900.000	132	5	3,79
v. 901.000 - 950.000	75	3	4,00
über 950.000	345	17	4,93
SUMME:	181.283	35.420	19,54

Zu den einzelnen Fragen darf ich folgendes anführen:

Zu 1.:

Das Ergebnis der PEVETZ-Studie ist in meinem Ressort erst durch die gegenständliche Anfrage bekannt geworden.

- 5 -

Zu 2.:

Bezüglich dieser Frage nehme ich auf die vorstehenden grundsätzlichen Ausführungen und hiebei insbesondere auf die statistischen Angaben der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Bezug.

Zu 3. und 4.:

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden weder Untersuchungen hinsichtlich der Korrelation zwischen Pensionshöhe und Hilflosenzuschuß durchgeführt noch solche Untersuchungen in Auftrag gegeben, weil im Hinblick auf die schon oben dargelegten grundsätzlichen Überlegungen und die dort angeführte Rechtslage relevante Zusammenhänge zwischen Anspruch auf Hilflosenzuschuß und Pensionshöhe auszuschließen sind.

Zu 5.:

Ich wiederhole, daß in Anbetracht der objektiven Kriterien für den Anspruch auf Hilflosenzuschuß allfällige Untersuchungsergebnisse über die Zusammensetzung des Kreises der Hilflosenzuschußempfänger nach anderen, die Hilflosigkeit nicht betreffenden Unterscheidungsmerkmalen in den Belangen der Vollziehung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften nicht von maßgeblicher Bedeutung sind.

Der Bundesminister:

